




Die preußischen Heeresreformen

Personen und Programm



**Akademie-
Information
Sonderheft**



April 1999

BEST AVAILABLE COPY



20041110 059

Hinweis des Herausgebers:

Der Lichthof im Stabsgebäude der Führungsakademie ist mit einer ständigen Ausstellung unter dem Thema: „Die Reorganisation des preußischen Heeres in den Jahren 1806 bis 1814“ neu gestaltet worden.

Hierzu hat Oberst i.G. Dr. Gerhard Hecker, Dozent für Militärgeschichte, die folgende Materialsammlung zusammengestellt.

Die preußischen Heeresreformen

Personen und Programm

Materialienheft zur ständigen Ausstellung
in der Führungsakademie der Bundeswehr im Lichthof Stabsgebäude

Schriftenreihe der Führungsakademie der Bundeswehr Hamburg
Akademie-Information - Sonderheft April 1999

ISSN 1436-5367

Herausgeber:

Führungsakademie der Bundeswehr, Fachinformationsstelle/ Dokumentation
OTL (Wiss.-Dok.) Lothar W. Brenne-Wegener
Manteuffelstraße 20; D-22587 Hamburg
Tel.: 040/ 86 67 - 23 18; Fax: 040/ 86 64 420; e-mail: fueakbwhh@t-online.de

REPORT DOCUMENTATION PAGE

Form Approved OMB No. 0704-0188

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 1 hour per response, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing this burden to Washington Headquarters Services, Directorate for Information Operations and Reports, 1215 Jefferson Davis Highway, Suite 1204, Arlington, VA 22202-4302, and to the Office of Management and Budget, Paperwork Reduction Project (0704-0188), Washington, DC 20503.

1. AGENCY USE ONLY (Leave blank)		2. REPORT DATE 1999	3. REPORT TYPE AND DATES COVERED Series Publication	
4. TITLE AND SUBTITLE Die preussischen Heeresreformen – Personen und Programm (The Prussian Army Reforms – People and Programm)			5. FUNDING NUMBERS	
6. AUTHOR(S) Dr. Gerhard Hecker				
7. PERFORMING ORGANIZATION NAME(S) AND ADDRESS(ES) Fuehrungsakademie der Bundeswehr, Fachinformationsstelle/Dokumentation, Manteuffelstrasse 20, D-22587 Hamburg			8. PERFORMING ORGANIZATION REPORT NUMBER	
9. SPONSORING/MONITORING AGENCY NAME(S) AND ADDRESS(ES) UNIBW			10. SPONSORING/MONITORING AGENCY REPORT NUMBER	
11. SUPPLEMENTARY NOTES Text in German, 47 pages, ISSN 1436-5367.				
12a. DISTRIBUTION/AVAILABILITY STATEMENT Category A; Public Release			12b. DISTRIBUTION CODE	
<p>ABSTRACT (Maximum 200 words)</p> <p>This publication is a collection of historical documents about Prussian army reforms during the years 1806-1814. The Prussian government undertook a sweeping reorganization of the military after Napoleon defeated it at the Battle of Jena in 1806. Reforms included a general service obligation, a ban on corporal punishment, and more modern training. Documentation encompasses profiles of key leaders who were involved in the reform process, an essay on the Iron Cross medal, and letters announcing policy changes.</p> <p>Machine assisted translation.</p>				
14. SUBJECT TERMS UNIBW, Germany, Prussian army, Army reforms, Prussia, Iron Cross medal			15. NUMBER OF PAGES	
			16. PRICE CODE	
17. SECURITY CLASSIFICATION OF REPORT UNCLASSIFIED	18. SECURITY CLASSIFICATION OF THIS PAGE UNCLASSIFIED	19. SECURITY CLASSIFICATION OF ABSTRACT UNCLASSIFIED	20. LIMITATION OF ABSTRACT UL	

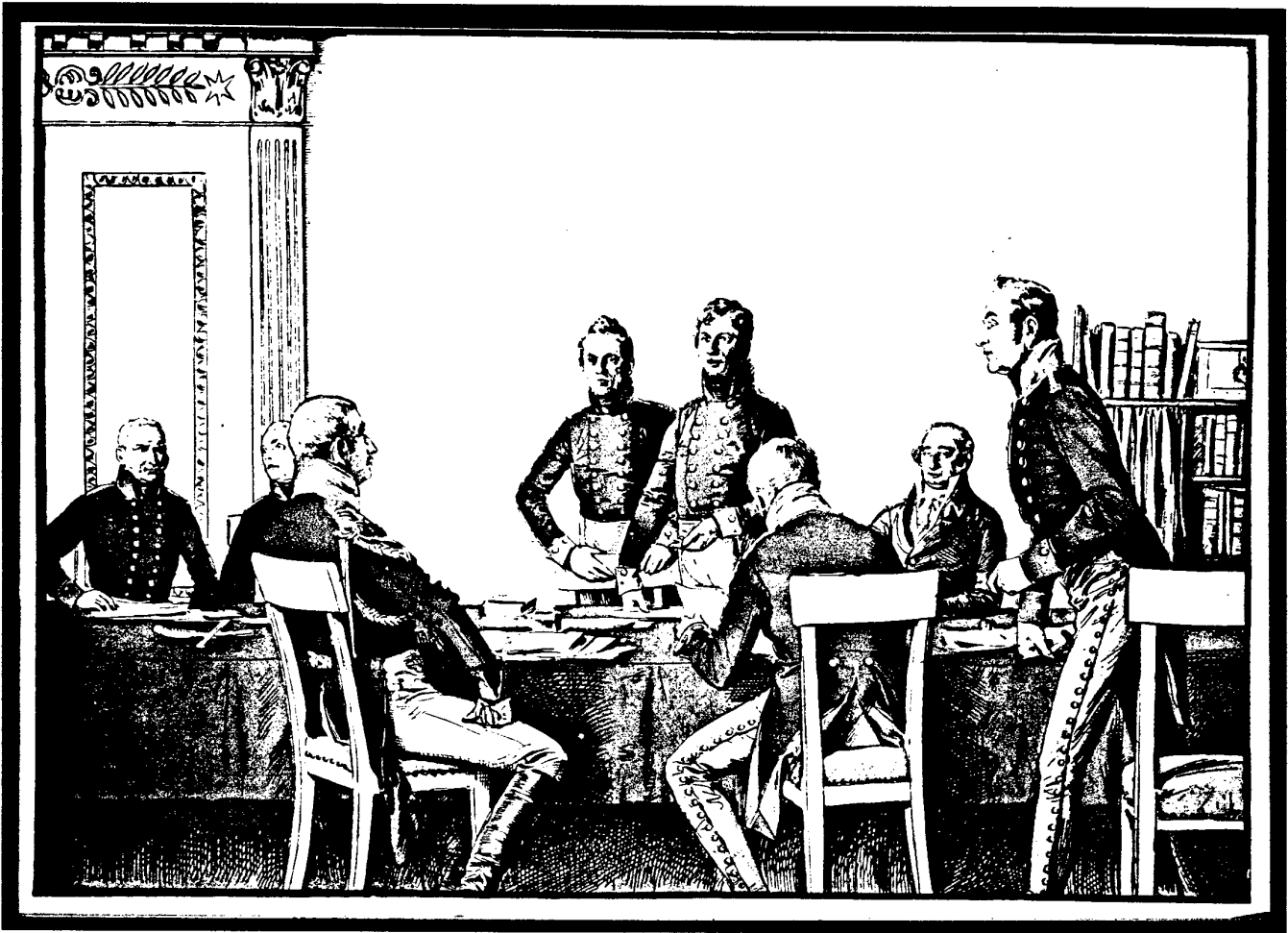
Die preußischen Heeresreformen

Personen und Programm

AQ F05-01-0064

Abb.

Sitzung der Militär-Reorganisationskommission – Von links: Major v. Boyen, n.b., König Friedrich Wilhelm III., Oberstleutnant v. Gneisenau, Generalmajor v. Scharnhorst, Major v. Grolman, Minister Frhr. vom und zum Stein



Die Reorganisation des preußischen Heeres in den Jahren 1806 bis 1814*

„Man muß der Nation das Gefühl der Selbständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt; nur erst dann wird sie sich selbst achten und von anderen Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist alles, was wir können. Die alten Formen zerstören, die Bande des Vorurteils lösen, die Wiedergeburt leiten, pflegen und sie in ihrem freien Wachstum nicht hemmen, weiter reicht unser hoher Wirkungskreis nicht.“

Mit diesen Sätzen umreißt Generalmajor **Gerhard Johann David von Scharnhorst** (1755-1813) in einem Brief vom 27. November 1807 an seinen begabtesten Schüler und engsten Mitarbeiter **Carl von Clausewitz** (1780-1831) die Ziele und neuen Prinzipien einer grundlegenden Reform des preußischen Staates und Militärwesens. Die Ursachen der verheerenden Niederlage der preußischen Armee bei Jena und Auerstedt (14. Oktober 1806) und der anschließende totale Zusammenbruch Brandenburg-Preußens sind entscheidend auf die Sonderstellung der Armee gegenüber der Gesellschaft zurückzuführen. Die Reorganisation des preußischen Heeres in den Jahren 1807 bis 1814 ist zum einen nur im engen Zusammenhang mit den Staats- und Gesellschaftsreformen zu sehen, wie sie Stein und Hardenberg einleiteten, zum anderen aber von der besonderen Ausgangslage her zu verstehen, wie sie der Tilsiter Frieden (12. Juli 1807) sowie die näheren Bestimmungen des Pariser Vertrages (8. September 1808) festlegten.

Der Tilsiter Frieden hatte den Staat fast die Hälfte seines Gebietes und seiner Einwohner gekostet, da alle linkselbischen Gebiete verloren gingen sowie die ehemaligen polnischen Gebiete außer Westpreußen. Zudem wurde Danzig Republik mit französischer Garnison. Preußen blieb bis 1808 besetzt, mit Ausnahme der Gebiete östlich der Weichsel. Im Pariser Traktat wurden die Räumung des Landes, Rückgabe eines Teils der Festungen sowie die Heimkehr der Kriegsgefangenen vereinbart gegen die gewaltige Summe von 142 Millionen Francs Kriegsschädigung. Eine Summe, die der völlig verarmte und ruinierte Staat so schnell nicht aufbringen konnte. Bis zu ihrer endgültigen Abtragung blieben die Oderfestungen Stettin, Küstrin und Glogau mit weitem Vorgelände

* Text zusammengestellt aus einem Informationsblatt des Wehrgeschichtlichen Museums (WGM) in Rastatt

von starker französischer Macht besetzt. Weiterhin standen den Franzosen zahlreiche Etappenstraßen zur Verfügung. Die künftige Stärke der preußischen Armee durfte 42 000 Mann nicht überschreiten. Gliederung und Zahl der Regimenter waren genau vorgeschrieben; jede außerordentliche Heeresvermehrung, namentlich durch Milizen und Bürgerwehren, war verboten.

Anders als in den Rheinbündnisstaaten war daher die preußische Reform stets auch auf Befreiung ausgerichtet. Von hierher sind die außen- und militärpolitischen Ziele mit zu berücksichtigen, ebenso der betont nationale Aspekt, der den preußischen Reformen zu eigen ist und sich zunehmend von einer preußisch-partikularen zur national-deutschen Tendenz entfaltet. Neben der Reform der Staatsverfassung wie Agrar-, Finanz-, Gewerbe- und Verwaltungsreform, Städteordnung und Bildungsgesetzgebung, stand ebenbürtig, und mit ihr eng verknüpft, die Reform des Wehrwesens. Treibende Kraft und Motor dieser militärischen Veränderungen war Scharnhorst, unterstützt von einem Stab gleichgesinnter Offiziere wie August Neithardt von Gneisenau (1760-1831), Hermann von Boyen (1771-1848), Karl Wilhelm von Grolman (1777-1843) und Carl von Clausewitz (1780-1831). Zur Durchführung der Reorganisation setzte der preußische König Friedrich Wilhelm III. (1797-1840) die „Militär-Reorganisationskommission“ ein (15. Juli 1807), deren Vorsitzender Scharnhorst wurde. Vordringlichste Aufgabe dieser Kommission sollte es sein, Maßnahmen zur Verwirklichung der Allgemeinen Wehrpflicht vorzubereiten; deren Realisierbarkeit war durch den Pariser Vertrag vorläufig unterbunden worden. Das Verbot der Ausländerwerbung, die Revision von Militärgerichtsbarkeit und Offiziersausbildung sowie administrative Veränderungen und taktische Neuerungen waren weitere Reformvorhaben.

Mit der Verordnung der „Kriegsartikel für Unteroffiziere und gemeine Soldaten“ vom 3. August 1808 wurden am gleichen Tage die „Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere“ und die „Verordnung wegen der Militärstrafen“ erlassen. Alle drei Verordnungen gehören zum Kern der preußischen Heeresreform, ja sind als richtungsweisende Erklärung über den Geist des umgestaltenden Heeres zu verstehen, der auf einem radikal veränderten Menschenbild beruhte. Es galt, die entehrenden körperlichen Strafen - das Gasselaufen und die Stockprügel - aus der Armee zu verbannen und zugleich ein neues Verhältnis zwischen Soldat, Offizier und Bürger zu schaffen, d.h. jene oben angesprochene Verbindung von Armee und Nation. Zugleich wurden diese Reformen durch eine breite publizistische Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit vorbereitet und begleitet, so u.a. durch Veröffentlichungen von Boyen, Clausewitz und Gneisenau. Vor allem dessen berühmter Artikel „Freiheit der Rücken“ im „Königsberger Volksfreund“ vom 9. Juli 1808 bewirkte eine weite positive Reaktion.

Als zweites Kernstück wurde im gleichen Monat das „Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepée-Fähnliche und über die Wahl zum Offizier bei Infanterie, Kavallerie und Artillerie“ (6. August 1808) verabschiedet. Darin heißt es: *„Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher Statt gehabter Vorzug des Standes gehört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.“*

In einem Zeitraum von nur zwei Jahren war die materielle Reform des Heeres annähernd abgeschlossen. *„Bereits im Jahre 1809“, urteilte Clausewitz, „hatte die Armee eine neue vollendete Verfassung, eine neue Gesetzgebung und neue Übungen, und - man kann sagen - einen neuen Geist, der sie belebte. Sie war dem Volk nähergebracht, und man durfte hoffen, sie als Schule zur kriegerischen Ausbildung und Erziehung des Nationalgeistes zu betrachten.“*

Zu den taktischen Neuerungen gehörte auch die Schaffung von Exerzier-Reglements für alle Waffengattungen. Die Reformbedürftigkeit der preußischen Infanterietaktik war spätestens während des Krieges 1806/07 erkannt worden, dennoch war an die Ausgestaltung eines neuen Infanteriereglements erst nach dem Neubau der Armee gegangen worden. Der 1811 eingesetzten **Kommission zur Erarbeitung eines neuen Exerzier-Reglements** gehörten unter dem **Vorsitz von Scharnhorst** die Majore **Krauseneck**, **v. Clausewitz** und **v. Natzmer** an.

Schlußstein des Gebäudes der Reform wurde am Vorabend der preußischen Erhebung der Erlaß vom 9. Februar 1813, der für die Dauer des Krieges alle bisherigen Befreiungen von der Kantonspflicht aufhob. Damit war die **Allgemeine Wehrpflicht** eingeführt. Mit dem „Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ vom 3. September 1814 wurde der provisorische Erlaß abgelöst und die Allgemeine Wehrpflicht endgültig verankert. Das neue Gesetz löste das Kantonsreglement von 1792 ab und unterwarf ohne Ausnahme alle wehrfähigen Staatsbürger vom 20. bis 50. Lebensjahr der Wehrpflicht. Anstelle des absolutistischen Klassenheeres trat nun das nationale Volksheer.

Sechs Tage bevor für die Dauer des Krieges de facto die Allgemeine Wehrpflicht für alle Preußen eingeführt wurde, erging am 3. Februar 1813 der Aufruf zur Formulierung der freiwilligen Jägerdetachements. Sie waren eine alte Idee Scharnhorsts, der damit das bisher nicht dienende besitzende Bildungsbürgertum an das Heer binden wollte. Mit der Begründung, die Streitmacht schnell und ohne großen Kostenaufwand zu vermehren, erhielten jene 14 bis 24 Jahre alten Männer, die bisher von der Kantonspflicht befreit waren, die Möglichkeit, sich

selber auszurüsten und ihre eignen Offiziere zu wählen. Diese Freiwilligeneinheiten wurden den regulären Regimentern als selbständige Truppenteile zugeteilt. Nicht aus Zwang, sondern freiwillig sollte der Bürger kämpfen; zugleich erhoffte sich Scharnhorst von diesem neuen soldatischen Typus ein ständiges Reservoir für den Offiziers- und Unteroffiziersnachwuchs. Insgesamt haben sich diese Erwartungen sowohl hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit als auch durch den starken Zugang erfüllt. Mehr als 25 000 Freiwillige traten zwischen Februar 1813 und August 1814 in die Reihen der Armee ein.

Einer dieser Verbände war das von **Major Adolf von Lützow** (1782 - 1834) am 18.02.1813 in Schlesien errichtete Freikorps Lützow. Es erhielt starken Zulauf aus ganz Deutschland, u.a. durch **T. Körner**, **L. Jahn** und **J. v. Eichendorff**.

Mit der Formierung der Landwehr am 17. März 1813 fand die Idee des „**Volkes in Waffen**“ als militärische Reserve des Heeres ihre eigentliche Verwirklichung. In ihr standen alle Ungedienten und bisher nicht Einberufenen. Unter der bezeichnenden Devise „Mit Gott für König und Vaterland“ - jeder Landwehrmann trug vorn auf seiner Schirmtuchmütze ein Kreuz aus weißem Blech mit der symbolischen Inschrift - fand das Bündnis zwischen Regierung und Nation seinen sinnfälligen Ausdruck.

Auch die am 10. März 1813 durch Friedrich Wilhelm III. gestiftete neue Kriegsauszeichnung des Eisernen Kreuzes spiegelt diesen neuen Geist wider. Daß ein gemeiner Soldat dieselbe Auszeichnung tragen sollte wie ein General, war bis dahin nicht möglich gewesen. Die Stiftung des Ordens galt nur für die Dauer dieses Krieges - doch sollte er für den Krieg 1870/71 und für den I. und II. Weltkrieg jeweils erneuert werden.

Gerhard Johann David von Scharnhorst

12. Nov. 1755 Gerhard Johann David Scharnhorst in Bordenau (bei Hannover)
geboren
- 1773 Aufnahme in die Militärschule des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe auf dem Wilhelmstein
- 1778 Eintritt als Fähnrich in die hannoversche Armee
- 1782 Lehroffizier an der Artillerieschule in Hannover
Herausgabe der Zeitschrift "Militärbibliothek"
- 1784 Ernennung zum Titularleutnant
- 1785 Herausgabe der Zeitschrift "Bibliothek für Offiziere"
- 1792 Ernennung zum Titularkapitän
"Militärisches Taschenbuch zum Gebrauch im Felde" veröffentlicht
- 1793 Teilnahme am Feldzug in den österreichischen Niederlanden
(1. Koalitionskrieg gegen Frankreich)
- 1794 Belagerung der Festung Menin durch französische Truppen: erfolgreicher Ausbruch der Garnison Beförderung zum Major
- 1796 Denkschrift über die Bildung eines Generalstabes
Generalquartiermeister im Stabe des Generals Wallmoden
- 1797 Beförderung zum Oberstleutnant
- 1801 Übertritt in preußische Dienste
Lehroffizier an der Akademie für junge Offiziere in Berlin
- 1802 Gründung der "Militärischen Gesellschaft" in Berlin
Verleihung des erblichen Adels durch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen
- 1804 Generalquartiermeister im Generalstab Beförderung zum Oberst
Neuorganisation und Direktor der Militärakademie
Veröffentlichung "Handbuch der Artillerie" (1. Band)
- 1806 Vorschläge Scharnhorsts zur Landesverteidigung (April-Denkschrift)
Veröffentlichung "Handbuch der Artillerie" (2. Band)
Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt (Verwundung)
Rückzug mit dem Blücherschen Korps bis Lübeck
- 1807 Führungshilfe des Generals von L'Estocq
Schlacht bei Preußisch-Eylau
Auszeichnung mit dem Pour le mérite
Beförderung zum Generalmajor
Vorsitzender der Militär-Reorganisationskommission
- 1808 Reform der Armeeverwaltung
Chef des neuen Allgemeinen Kriegsdepartements
Chef des Ingenieur- und Pionierkorps
Generalinspekteur der Festungen
Wichtige Verordnungen zur Heeresreform

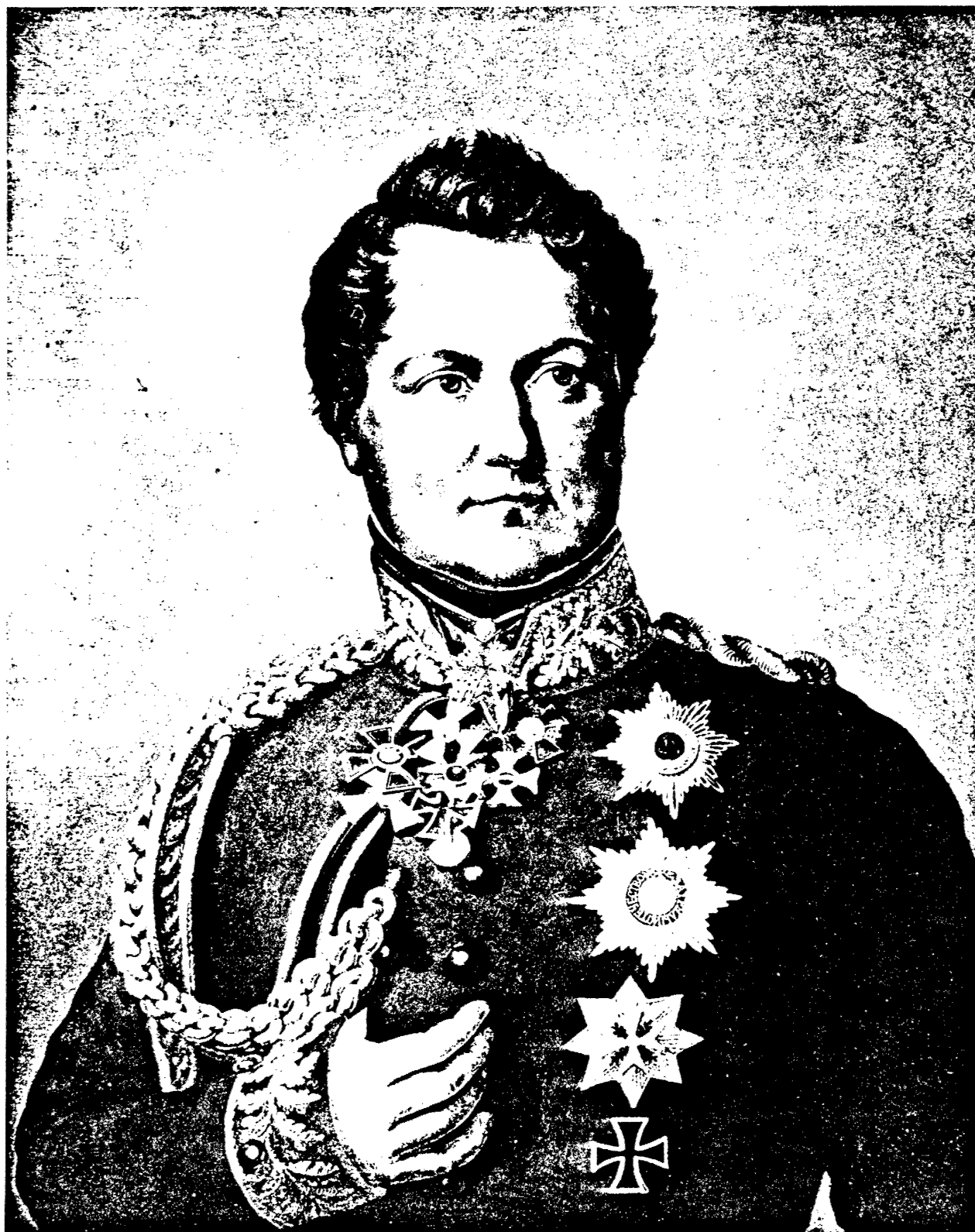


- 1808 (Neue Kriegsartikel, Militärstrafen, Offizierreglement)
- 1809 Denkschrift: "Über die militärischen Anordnungen der aufzustellenden Streitmittel beim Ausbruch eines Krieges"
(Forderung Allgemeine Wehrpflicht)
- 1810 "Entwurf zur Ausführung der Konskription in den preußischen Staaten"
(Konzept: Allgemeine Wehrpflicht für Preußen)
Entlassung als Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements
Weiterhin Chef des Generalstabes, Chef des Ingenieurkorps und des Militärbildungswesens sowie Inspekteur der Festungen
- 1811 Diplomatische Tätigkeiten in Petersburg und Wien
- 1812 "Exerzierreglement für die Infanterie der Königlichen Preußischen Armee"
- 1813 Handbuch der Artillerie (3. Band)
Verordnung über die Bildung freiwilliger Jägerdetachements
"Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges" (Allgemeine Wehrpflicht)
Russisch-preußischer Bündnisvertrag von Kalisch, Generalleutnant und Generalquartiermeister der Armee
Verordnungen über Landwehr und Landsturm
Generalstabschef in der Armee Blüchers
Verwundung in der Schlacht bei Groß-Görschen
Verleihung des Eisernen Kreuzes
28. Juni Tod in Prag durch die Folgen seiner Verwundung
Beisetzung zunächst in Prag, später Überführung der sterblichen Überreste nach Berlin
Beerdigt auf dem Invalidenfriedhof in Berlin

Die geschichtliche Bedeutung von Scharnhorst besteht vor allem darin, den durch die Französische Revolution ausgelösten welthistorische Veränderungsprozeß erkannt und seine Auswirkungen in das Reformprogramm für die preußische Armee, die bei Jena und Auerstedt eine vernichtende Niederlage erfahren mußte, eingearbeitet zu haben. Sein Diktum, „allein die Geschichte hält das Material bereit, an dem sich der lebendige Geist bildet“, hatte für das Bildungstreben des preußisch-deutschen Offizier nicht nur normgebende und typisierende Bedeutung; Humboldtsches Denken hatte zum Ziel, den Offizier zum Exponenten des gebildeten und weltläufigen Bürgers zu machen.

August Wilhelm Anton Neithardt von Gneisenau

1760	27. Oktober	August Wilhelm Anton Neithardt von Gneisenau wird im sächsischen Schildau (bei Torgau) geboren
1777	1. Oktober	Immatrikulation an der Universität Erfurt
1778	1. Dezember	Eintritt in das österreichische Regiment Wurmser-Husaren
1779		Desertion und Eintritt als Kadett bei den Jägern in Ansbach
1782	3. März	Beförderung zum Leutnant
1782/83		Teilnahme am Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg
1786	8. Februar	Eintritt in preußische Dienste
	31. Juli	Versetzung nach Schlesien und Beförderung zum Oberleutnant
1790	25. Juni	Beförderung zum Stabskapitän
1794/95		Teilnahme am Feldzug in Polen
1795	17. November	Beförderung zum Kapitän und Kompaniechef
1806	10. Oktober	Gefecht bei Saalfeld, Gneisenau verwundet
	14. Oktober	Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt Gneisenau im Stab General Röchels
	16. Dezember	Beförderung zum Major
1807	8. Februar	Schlacht bei Preußisch-Eylau
	10. April	Kommandant von Kolberg, Verteidigung der Stadt bis zum 2. Juli
	9. Juli	Frieden von Tilsit
	25. Juli	Berufung in die Militär-Reorganisationskommission
	17. August	Auszeichnung mit dem Orden pour le mérite
	26. August	Beförderung zum Oberstleutnant
1808	14. September	Kommandeur des Ingenieurkorps
1809	10. Mai	Beförderung zum Oberst
	21. Mai	Schlacht bei Aspern, Niederlage Napoleons
	1. Juli	Abschied aus dem Militärdienst
1809/10		Reisen nach England, Schweden und Rußland
1811	Juli	Berufung als Staatsrat
	8. August	"Plan zur Vorbereitung eines Volksaufstandes"
1812	9. März	Entlassung als Staatsrat
1812	März bis	Reisen nach Österreich, Schweden und
1813	Januar	England in diplomatischer Mission
1813	11. März	Wiedereinstellung als Generalmajor
	21. April	Generalquartiermeister in Blüchers Schlesischer Armee



	2. Mai	Schlacht bei Großgörschen
	8. Juni	Generalgouverneur in Schlesien
	26. Juni	Tod Scharnhorsts, Gneisenau wird Blüchers Generalstabschef
1813	26. August	Schlacht an der Katzbach
	31. August	Auszeichnung mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse
	16.-18 Oktober	Völkerschlacht bei Leipzig
	8. Dezember	Beförderung zum Generalleutnant
1814	1. Januar	Rheinübergang bei Kaub
	30. März	Kapitulation von Paris
	6. April	Napoleon dankt ab und geht nach Elba ins Exil
	3. Juni	Erhebung in den Grafenstand
1814/15		Wiener Kongreß
1815	16. Juni	Schlacht bei Ligny, Rückzug nach Wavre
	18. Juni	Schlacht bei Belle-Alliance
	28. Juni	Auszeichnung mit dem Schwarz-Adler-Orden
	11. Juli	Beförderung zum General der Infanterie
	3. Oktober	Übernahme des Generalkommandos am Rhein
1816	20. Mai	Verabschiedung aus dem Dienst
1818	9. September	Ernennung zum Gouverneur von Berlin
1825	18. Juni	Beförderung zum Generalfeldmarschall
1831	6. März	Oberbefehlshaber in Posen
	23. August	Tod in Posen, vermutlich an Cholera Beerdigt im Gneisenau-Mausoleum in Sommerschenburg (bei Braunschweig)

Carl von Clausewitz

- 01.06.1780** geboren in Burg bei Magdeburg
1792 Eintritt in das Infanterie-Regiment Nr. 34
1793 Teilnahme an der Belagerung von Mainz
1801-1803 Besuch der Allgemeinen Kriegsschule in Berlin
1803-1806 Adjutant des Prinzen August von Preußen
1806 Teilnahme an der Schlacht von Jena
1807 Internierung in Frankreich
1808 Beginn der Zusammenarbeit mit Scharnhorst am großen Reformwerk
1809 Wiedereinstellung in preußische Dienste
1810 Beförderung zum Major; Bürochef bei Scharnhorst; Beginn einer zweijährigen Tätigkeit als Kriegsgeschichtslehrer des preußischen Kronprinzen und seines Bruders;
Heirat mit Marie Gräfin Brühl
1812 Eintritt in russische Dienste; als Vermittler beteiligt an der "Konvention von Tauroggen"
1813-1814 Teilnahme am Befreiungskrieg in der "Deutschen Legion"
1815 Teilnahme am Feldzug gegen Napoleon als Chef des Stabes III. Korps der Armee Blücher
1815 Chef des Generalstabs in Koblenz bei Gneisenau; seit dieser Zeit arbeitet Clausewitz an seinem Werk "vom Kriege"
1818 Beförderung zum Generalmajor; Verwaltungsdirektor der Allgemeinen Kriegsschule in Berlin
1830 Inspekteur der Artillerieinspektion in Breslau
1831 Chef des Stabes der preußischen Observationsarmee in Schlesien bei Gneisenau.
Nach dessen Tod Führer der Observationsarmee
16.11.1831 In Breslau an Cholera gestorben
1971 Überführung seiner Gebeine zum Geburtsort Burg bei Magdeburg



Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen (seit 1797).

* Potsdam 03.08.1779 - † Berlin 07.06.1849

Erwarb sich durch sein zu bürgerlicher Einfachheit neigendes Wesen und seine Liebesheirat mit Luise von Mecklenburg-Strelitz (1793) Volkstümlichkeit. Seine anfänglich beibehaltene Neutralitätspolitik im Sinne des Basler Friedens (05.04.1795) führte zwar zu einer gewissen außenpolitischen Isolierung und auch Abhängigkeit vom napoleonischen Frankreich, doch konnte Friedrich Wilhelm Preußen 1803 und 1805/ 06 erheblich vergrößern. Unter der drohenden Kriegsgefahr entschloss er sich 1806 zur Mobilmachung gegen **NAPOLEON I.**, der die preuß. Armee 1806 in der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt vernichtend schlug. Der Frieden von Tilsit (07.07.1807) besiegelte Preußens Niederlage und den Verlust von mehr als der Hälfte seines Gebiets.

Um durch Heranziehung neuer Kräfte den Reststaat Preußen wieder zu stärken, entließ Friedrich Wilhelm seine einflussreichen Berater **J. W. LOMBARD** sowie **K.F. v. BEYMER** und wandte sich **K.A. v. HARDENBERG** und **K. Reichsfreiherr von und zum STEIN** zu. Ihre Staatsreformen ermöglichte er ebenso wie die Heeresreform von **G. v. SCHARNHORST**, **A. v. GNEISENAU** und **A. v. BOYEN** (Volksbewaffnung, allgemeine Wehrpflicht).

Er schloss sich 1813 nur zögernd dem Kampf gegen **NAPOLEON I.** an (Befreiungskriege). Nach dem Wiederaufstieg Preußens zum Großstaat nach dem Wiener Kongress (1814-15) verzichtete er auf die Fortführung der >preuß. Reformen< (Entlassung **W. v. HUMBOLDTS** und **v. BOYENS** 1819) zugunsten einer Restauration der Bürokratie im Zeichen der Heiligen Allianz (Manifest vom 26.09.1815: Demagogenverfolgung). Die mehrfach versprochene >Nationalrepräsentation< (u.a. 22.05.1815) wurde nicht verwirklicht; es kam nur zur Bildung von Provinzialständen (1823). Unter ihm begann der moderne Ausbau Berlins (**K.F. Schinkel**).



Das Eiserne Kreuz*

In einer auf den Geburtstag der Königin Luise rückdatierten Kabinettsordre vom 10. März 1813 stiftete der preußische König Friedrich Wilhelm III das Eiserne Kreuz. In seiner äußeren Form knüpfte er an das Deutsche Ordens Kreuz an: schwarz auf weißem Mantel oder Schild, das bereits seit dem 14. Jahrhundert die charakteristische Verbreitung der Balkenenden, die sogenannte geschweifte Form, aufwies; der Deutsche Orden hatte zu jener Zeit den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht und nach langem Kampf um den noch nicht christianisierten Nordosten Europas in Preußen und Livland den Ordensstaat errichtet.

Orden ohne Standesvorrecht

Der König übernahm bei seiner Stiftung einen künstlerischen Entwurf des Bildhauers und Architekten Karl Friedrich Schinkel und ordnete folgende Einzelheiten an: Ohne Hinweis auf einen Vorläufer, also ohne Anknüpfung an eine ständisch belastete Ordenstradition sollte der auf Preußen und den Befreiungskrieg beschränkte Orden an jedermann verliehen werden können, "daß der Soldat mit dem General ganz gleich ist". Zugleich mit der Stiftung erließ der König ein befristetes Verleihungsverbot für die übrigen Orden und Ehrenzeichen und betonte hierfür neben dem alle Stände des Volkes umfassenden Gleichheitsgrundsatz Sparsamkeitsgründe: das Kreuz war aus Eisen, es stellte im Gegensatz zu sämtlichen übrigen Auszeichnungen keinen materiellen Wert dar. Es wurde für Verdienste im Kampf am schwarzen, für sonstige am weißen Band, zunächst auf beiden Seiten unverziert, später auf der Rückseite mit einem Eichenlaub, der Krone, dem Namenszeichen und Jahreszahl 1813 versehen, in drei Stufen verliehen: als Großkreuz (für die kriegsentscheidende Schlacht) sowie als Kreuz Erster und Zweiter Klasse, wobei die Klassen von unten nacheinander zu erwerben waren.

Freiheitskriege 1813 -1815

Dieses unter starker persönlicher Beteiligung des Königs entstandene Ehrenzeichen spiegelte den Geist der Befreiungskriege: Offizier und Mann gleichermaßen konnten mit ihm ausgezeichnet werden, es verlangte eine hohe Leistung und wurde direkt vom König verliehen, er verzichtete auf jeden

* aus: Symbole und Zeremoniell in deutschen Streitkräften vom 18. bis 20 Jahrhundert = Entwicklung deutscher militärischer Tradition, Bd. I Hrg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Herford Bonn 1984

materiellen Wert und stellte in edler, schlichter Form aus einfachem Metall ein Symbol ritterlicher Pflichterfüllung dar. Das Großkreuz wurde im Befreiungskrieg sechsmal, die 1. Klasse knapp 700 mal und die 2. Klasse etwa 16 000 mal für militärische Verdienste, das Eiserner am weißen Band zweimal 1. und etwa 380 mal 2. Klasse verliehen.

Insgesamt ist etwa jeder zwanzigste Kriegsteilnehmer mit dem Kreuz ausgezeichnet worden.

Bundeswehr

Die Bundeswehr kennzeichnet seit September 1956 ihre Panzer und Flugzeuge mit der ursprünglichen Form des Eisernen Kreuzes. Eine besondere Kennzeichnung ist aufgrund des im Kriegsvölkerrecht verankerten Unterscheidungsgebots für die einander immer ähnlicher werdenden Kampffahrzeuge unumgänglich und vom Bundespräsidenten angeordnet. Außerdem ziert das ehrwürdige Zeichen die Spitzen der Truppenfahnen, und es bildet traditionell das Kennzeichen für Admiralsflagge und Kommandowimpel der Bundesmarine.

Bereits am 12. November 1955, als den ersten Soldaten der Bundeswehr ihre Ernennungsurkunde überreicht wurde, hatte das Eiserner Kreuz als das Symbol der Streitkräfte die Stirnwand der Halle der Bonner Ermekeilkaserne geschmückt. Seitdem wurde es zum Symbol der Bundeswehr schlechthin: Der Traditionserlaß von 1965 wertet es als "Sinnbild sittlich gebundener soldatischer Tapferkeit". Der Nachfolgererlaß von 1982 spricht ihm besondere Bedeutung zu "als nationales Erkennungszeichen und als Sinnbild für Tapferkeit, Freiheitsliebe und Ritterlichkeit".

Auf eine spezielle militärische Auszeichnung verzichtete die Bundesrepublik bis zum Jahre 1980, als anlässlich des 25jährigen Bestehens der Bundeswehr das "Ehrenzeichen der Bundeswehr" eingeführt wurde. Es wird für wiederholte persönliche Leistungen und Belastungen oder für hervorragende Einzeltaten an Soldaten der Bundeswehr, in Ausnahmefällen auch an Zivilisten und Angehörige von Partnerarmeen verliehen. Die Stufung sieht eine Medaille sowie Kreuze in Bronze, Silber und Gold am schwarz-rot-goldenen Band vor. In der Gestaltung knüpft das Ehrenzeichen durch die Kombination von Adler und Eisernem Kreuz an die Tradition an und verbindet das hervorstechende Symbol deutschen Soldatentums mit dem des Staates. Als Sinnbild für die Einbindung des Militärs in die Verfassung dient diese Symbolkombination schon seit Jahren als Zeichen verschiedener Institutionen der Inneren Führung.

Luise, Königin von Preußen (seit 1797)

* Hannover 10.03.1776 - † Hohenzieritz (bei Neustrelitz) 19.07.1810

Tochter HERZOG KARLS VON MECKLENBURG-Strelitz I. wurde 1793 mit dem späteren König **FRIEDRICH WILHELM III.** von Preußen verheiratet und ist die Mutter **FRIEDRICH WILHELMS IV.** sowie **WILHELMS I.** Sie wurde zur Symbolfigur des Widerstandes gegen **NAPOLEON I.**

Nach der Niederlage von Jena und Auerstedt mit der königlichen Familie in das preußische Königsberg geflohen, setzte sie sich im Juli 1807 in einer Begegnung mit **NAPOLEON I.** vergeblich für mildere Bedingungen ein. Innenpolitisch stand sie den Reformern von Freiherr vom und zum **STEIN** und von **K.A. HARDENBERG** nahe. Durch ihr Engagement, ihr anmutiges Wesen sehr volkstümlich zu Lebzeiten idealisiert, wurde sie nach ihrem frühen Tod ein Beispiel für weibl. Tugend und Vaterlandsliebe.



Dokumentation

Kabinettsorder an den Generalmajor von Scharnhorst*

Memel, 25 Juli 1807

Ich mache Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, daß Ich den Oberstleutnant und Flügeladjutanten von Bronikowsky und den Oberstleutnant von Gneisenau, zeitigen Kommandanten von Kolberg, zu Mitgliedern der unter Eurem Vorsitz niedergesetzten Militär-Reorganisationskommission (welchen Namen hinfüro die Kommission führen kann) ernannt und sie angewiesen habe, sich baldmöglichst anhero zu verfügen.

* Auszug aus: Publikationen, Band 94

Denkschrift des Generalmajors von Scharnhorst*

Memel, 31. Juli 1807

Derzeitige Aufgabe der Streitkräfte; Stärke der Armee;
Mittel zu ihrer Vermehrung; Miliz.

In der jetzigen Lage des preußischen Staats kann das Militär insbesondere zu zwei Zwecken dienen:

1. um den Feind, der das Land anfällt, eine gewisse Zeit in Verbindung von Flüssen und Festungen aufzuhalten, damit Hülfe von andern großen Mächten ankömmt oder damit durch Unterhandlungen und Verwendungen von andern der Feind aufgehalten werde, seinen Angriff fortzusetzen;
2. um nicht durch eine kleine Armee, sie sei von einem großen Staat oder von einem mittlern abgeschickt, den Feind in die Hände zu fallen und die Nation affrontiert zu sehen.

Beide Zwecke erfordern, daß man sich so einrichte, daß man defensiv eine Masse von Streitkräfte einige Zeit aufzustellen imstande sei.

Diese können

1. in besetzten Festungen,
2. in zur Verteidigung des Landes bereit gehaltenen Truppen bestehen.

Beide können nur nach den Kräften des Landes und seinem jetzigen Zustande bestimmt werden. Sie müssen überdies so eingerichtet sein, daß sie, wenn sie sich nachher mit der zu Hilfe kommenden Macht vereinigen, so wenig als möglich kosten und nicht das Land und den Staat erschöpfen.

1. Die besetzten Festungen.

Die an der Oder dienen zu einer Barriere gegen den Feind, der von Westen, und die an der Weichsel gegen den, der von Osten kömmt. An der Oder kömmt hier Stettin, Küstrin und Glogau, (Spandau) und an der Weichsel Pillau, Marienburg, Graudenz und unter gewissen Umständen Kolberg in Betracht.

* Auszug aus: Publikationen, Band 94

Bei einem feindlichen Anfall müssen entweder die am ersten oder die am letzten Fluß besetzt und dotiert werden. Die schlesischen Festungen würden nur dann in Betracht kommen, wenn ein Feind von Süden den Staat bedrohete. In jeden andern Fall würden nur einige in vorzügliche Erwägung zu ziehen sein."

....."Der gute Zustand aller dieser Festungen und die Erhaltung derselben wird dem Staate eine gewisse Wichtigkeit, sowohl für die Mächte, welche ihn zu Hülfe eilen, als für die, welche ihn vernichten wollen, geben und nicht allein bei einer Unterhandlung mit den andringenden Feinde, sondern bei der Führung eines Krieges von großen Nutzen sein. So standen die Festungen in den Niederlanden für Österreich, in Piemont für den König von Sardinien, in den Vereinigten Niederlanden für die Republik in vorigen Jahrhundert eine geraume Zeit mit der Erhaltung dieser Staaten und Länder in der innigsten Verbindung.

2. Die Armee.

Da in jeden Falle bei dem Ausbruch eines Krieges 4 Festungen notdürftig besetzt werden müssen, so muß man wenigstens 12 Bataillone für diese abrechnen, welche in Verbindung der Depotbataillone die Besetzung derselben ausmachen, wobei jedoch vorausgesetzt werden muß, daß sie die nötigen Artilleristen haben, indem die Artillerie als die Hauptwaffe der Verteidigung einer Festung anzusehen ist und in Friedenszeiten verhältnismäßig wenig kostet.

Die übrige Stärke der Armee hängt von den Kräften des Landes ab. Die Volksmenge von 5 Millionen würde hinlänglich zu einer Armee von 120 000 - 150 000 Mann sein, wenn von 100 Seelen 2 ½ - 3 dienen. Der Finanzzustand des Staats wird indes nicht erlauben, die Armee vorerst so hoch zu bringen, als die Population es zuläßt; auch möchte die oben angeführte Bestimmung der Armee es nicht notwendig machen; und eine Macht von 65 000 - 70 000 Mann würde zwischen beiden Erfordernissen, zwischen einer anständigen Ersparung und einer mäßigen Defensivkraft, vielleicht ein schicklicher Mittelweg sein. Aus diesen Gründen scheinen E.K.M. das Minimum der Armee zu 16 Infanterieregimenter und 80 Eskadrons Kavallerie angenommen zu haben."

..... "Die Armee würde in Frieden alsdann bei der von S.M. bestimmten Formation, die Eskadron zu 150 Kombattanten (inkl. Offiziere) gerechnet, an Kavallerie und Infanterie 66 480 Mann stark sein und mit der Artillerie und den Garden ungefähr 70 000 Mann betragen, von der ungefähr 55 000 zum Gebrauch in freien Felde bestimmt wären.

Es bleibt bei dieser Einrichtung äußerst wichtig, eine solche Anordnung zu treffen, durch die man die Armee und vorzüglich die Infanterie geschwind vermehren kann.

Dies möchte auf folgende Art am leichtesten möglich sein:

1. Man läßt bei jeder Kompanie einen Offizier mehr als angesetzt und nötig ist;
2. man entläßt von jeder Kompanie in den ersten 3 Jahren jährlich 20 Mann noch diensttchtige Leute ins Kanton, nachher jährlich 10 und ersetzt die abgehende Mannschaft durch andere.

Die Kleidung, Waffen und Munition für die entlassene Mannschaft wird in gewissen Depots unter der Benennung von Reserve- und Ersatzarmatur bereit gehalten.

Die Regimenter revidieren die entlassenen Leute jährlich in den Kantons.

Durch diese Einrichtung bekömmt man in drei Jahren gegen 17 000 Mann geübter Leute; zu den man 280 Offiziere hat. Man kann daher, wenn man will, nun die Regimenter mit noch einen Bataillon vermehren oder neue errichten oder die Depotkompanien zu Bataillone machen, nachdem S.M. die eine oder andere Formation Ihrer höchsten Intention gemäß halten. Forderte die Politik, so wenig Truppen als möglich aufzustellen, so wird die oben erwähnte Mannschaft als auf immer entlassen angesehen und die Offiziere als zum Etat gehörig. Diese sind überdies jetzt vorhanden und werden die Beibehaltung als eine große Gnade Seiner Majestät ansehen.

Ein großer Teil denkende Militäre war von jeher für eine Landmiliz. Sie kann zu zwei Zwecken dienen:

1. Die Ruhe des Landes zu erhalten, die Polizei zu unterstützen, das Land gegen die Plünderungen der Marodeure zu decken, um feindliche Streifereien zu verhindern;
2. das Land in Verbindung mit regelmäßigen Truppen zu verteidigen."

"Diese Miliz würde

1. den ordinären Garnisondienst der stehenden Armee verringern und also den Truppen verstatten, mehr den Felddienst zu üben und gut schießen zu lernen;
2. würde dadurch, wenn in einer Provinz bei einen entfernten Kriege kein Militär wäre, die Ruhe in den großen Städten usw. erhalten;
3. würde diese Miliz, wenn günstige Umstände zur Verteidigung des Landes eintreten sollten, ohne Aufsehen sehr bald vermehrt werden und mit den stehenden Truppen dienen können. Sie würde zur Verteidigung der Flüsse, Posten und in durchschnittenen Terrain in Verbindung mit Linientruppen verwendet werden und bald den Dienst guter leichter Truppen leisten.

Nur in der Hinsicht, daß diese Einrichtung jetzt ohne Aufsehen angeordnet und in der Folge vielleicht zu großen Zwecken dienen kann, bringe ich sie bei E.K.M. als ein Gegenstand, der eine nähere Untesuchung verdient, alleruntertänigst in Anregung.

Immediatbericht der Militär-Reorganisationskommision*

Königsberg, 30. Juli 1808

E.K.M. überreichen wir hiermit ehrfurchtsvoll in der Anlage das Reglement zur Besetzung der Portepeefähnrichstellen und zur Wahl zum Offizier. Es ist solches ganz nach den von E.M. schon früher festgesetzten Grundsätzen entworfen, da der neue Etat sich schon auf dies Reglement bezieht.

Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnrichs und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie.

Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabter Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterieregimente befinden sich 14, bei einem Kavallerieregiment von 8 Eskadrons 8 und von 4 Eskadrons 4 Portepeefähnrichs, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Von diesen Portepeefähnrichsstellen kann jeder junge Mann, der das 17. Jahr vollendet, und nachdem er vorher 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armeekorps dazu niedergesetzten Kommission geprüft werden, und sobald seine Aufführung bis dahin tadellos und gut gewesen ist.

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine, der schon länger gedient hat, kann Portepeefähnrich werden, sobald er, durch ein Examen geprüft, die erforderlichen Kenntnisse dertut und seine Aufführung gut und tadellos gewesen ist, worüber der Kapitän und die Offiziere der Kompanie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

* Auszug aus: Publikationen, Band 94.

Sollte die Anzahl der Portepeefährnrichs bei einem Regimente vollzählig sein, so müssen die sich dazu meldenden Subjekte so lange sich selbst erhalten oder wenn sie schon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, so lange ihren bisherigen Sold behalten, bis eine Portepeefährnrichsstelle vakant wird, wo sie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangiert werden. Das Eintreten als Portepeefährnrich kann ihnen aber unter den vorgeschriebenen Modalitäten nie verweigert werden.

Die nach der pro Juli eingesandten Rangliste bei den Regimentern befindlichen Portepeefährnrichs bleiben in ihrem Posten. Die nach dem neuen Etat noch nicht besetzten Stellen werden, solange sie unbesetzt sind, als vakant berechnet. Die bisherigen Junkers aber können auf keine Weise Portepeefährnrichs werden, als wenn sie von der Examinationskommission geprüft und angenommen worden sind und das festgesetzte Alter von 17 Jahren erreicht haben. Bis dahin sind sie die ältesten Korporals in jeder Kompanie, behalten aber ihre bisherige Benennung bei. Es werden unter keiner Bedingung mehr Junkers bei den Regimentern angenommen.

Unter den Portepeefährnrichs findet keine Anciennität statt und der zuletzt eingetretene oder der noch nicht in die bestimmte Zahl einrangierte kann eben so gut als jeder der anderen zum Offizier erwählt werden.

Zum Portepeefährnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

1. Erträglich Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;
2. Arithmetik inklusive Proportion und Brüche;
3. ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4. Planzeichnen, verständlich, aber nicht schön;
5. Elementargeographie;
6. Allgemeine Weltgeschichte; vaterländische Geschichte.

Nicht bloß Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, sondern auch Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen sind Haupteigenschaften, die jeder Offizier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zweck am bestimmtsten ein Genüge leisten:

Sobald eine vakante Offizierstelle besetzt werden soll, so wählen sämtliche Premier- und Sekondeleutnants des Regiments aus allen Portepeefährnrichs,

sowohl den etatmäßigen als überkompletten, die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, im Offizierkorps einzutreten.

Diese drei Kandidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Kommission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämtlichen Kapitäne und Stabskapitäne den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Kommandeur und sämtlichen Stabsoffizieren S.M. in Vorschlag gebracht wird; wobei ein verneinendes Gutachten, mit Gründen begleitet, in nötigen Fällen stattfinden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere Tat sogleich zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Portepeeführer gewesen zu sein.

Bei dieser ganzen Einrichtung wird vorausgesetzt, daß die Offiziere sich künftig mehr um ihre untergebenen kümmern und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden; vorzüglich wird dies in Hinsicht der Portepeeführer erwartet, wo es sämtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihrem künftigen Posten würdig zu machen.

Zum Offizier sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:

1. Fertigkeit und Präzision in schriftlichen Aufsätzen über militärische Gegenstände;
2. französische Sprache so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann;
3. reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom 2. Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
4. Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation;
5. Zeichnen der Situationskarten und Pläne, richtig und verständlich, ohne große Schönheit; Ausstecken einer Verschanzung und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Postens;
6. erweiterte Geographie und Statistik;
7. Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden. Die Examinationskommission wird eine nähere Instruktion erhalten, worin derselben

bestimmt wird, nichts zu fordern, was den jungen Leuten in ihrer Lage nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Immediatbericht der Militär-Reorganisationskommision

Königsberg, 8. Juni 1808

„E.K.M. überreichen wir hiermit ehrfurchtsvoll in der Anlage:

- A. eine Verordnung wegen der künftigen Militärstrafen,
- B. eine Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere und
- C. eine Verordnung wegen Einführung des National-Militärabzeichens

zur Allerhöchsten Dezision.

Anlage A.

Verordnung wegen Militärstrafen

S.K.M. p. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich
gewesenen Strafen Veränderungen zu treffen und neue den besondern
Verhältnissen der allgemeinen Konskription angemessene Strafgesetze
einzuführen.

...

Über die Behandlung der Soldaten im allgemeinen

Da die allgemeine Militärkonskription in der Folge junge Leute von guter
Erziehung und **f e i n e m E h r g e f ü h l** als gemeine Soldaten unter die
Fahnen stellen wird, so ist mit Zuversicht zu erwarten, dass diese nicht nur selbst
ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Applikation den Militärdienst
leicht erlernen, sondern auch eben hierdurch ihren Kameraden aus den weniger
gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer
Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung
mitwirken werden und dass daher mit einer gelinden Behandlung Ordnung und
Disziplin in der Armee wird erhalten werden können.

S.K.M. versehen Sie zu den Offizieren, dass sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung die Erzieher und Anführer eines achtbaren Teils der Nation zu sein, immer vergegenwärtigen, und wenn auch durch den Weg der Konskription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungsarten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, dass Rekruten ohne Schläge im Exerzieren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar scheinen möchte, mangelt entweder die nötige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exerzierunterricht in seinem Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerzieren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nötige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine fassliche Art auszubilden, erworben hat. Er muss dahingegen bis zu diesem Zeitpunkt jedem Rekrutenexerzieren beiwohnen, und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Konduitenliste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber und die der Kompanien und Eskadrons sind dafür verantwortlich, dass ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. ...

... Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offiziere mit vernünftiger Umsicht, Überlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Kassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe, aussetzen will. Ein jeder Offizier, de sich in der Lage befindet, eine solche ausserordentliche Massregel auszuüben, muss den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmässigkeit der Massregel untersuchen soll.

Immediatbericht der Militär-Reorganisationskommission *

Memel, 31. August 1807.

Untersuchung der Pflichtvergessenheiten im letzten Kriege. Reservearmee.

Wir haben uns zeither mit den uns von E.K.M. zur Deliberation Allerhöchst aufgetragenen Gegenständen, die neue Organisation der Armee betreffend, unausgesetzt beschäftigt und über den größten Teil derselben die Resultate unserer Beratschlagungen verzeichnet. Über den ersten und zweiten Punkt wegen Bestrafung derjenigen Offiziere, so in dem nun beendigten Kriege ihre Schuldigkeit verletzt haben, verfehlen wir nicht, Allerhöchstdenselben das Resultat in dem beiliegenden Protokoll ehrerbietigst zu Füßen zu legen und E.K.M. allergnädigster Dezesion anheimzustellen, indem wir glauben, daß, wengleich noch nicht zur Ausführung der Untersuchung geschritten werden könne, es doch in mancher Hinsicht gut sein werde, darüber schon jetzt feste Grundsätze aufzustellen.

Zugleich unterstehen wir uns, Allerhöchstdenselben in der Beilage B einen nach gemeinschaftlicher Deliberation gemachten vorläufigen Entwurf zur Organisierung einer Reserve-Armee alleruntertänigst schon jetzt zu überreichen, um E.K.M. dadurch Veranlassung zu geben, wenn auch jetzt noch nicht die Realisierung intendiert werden sollte, die darin aufgestellten Ideen doch bei den sukzessive approbiert werdenden Gegenständen der Reorganisierung allergnädigst benutzen zu lassen. Wir submittieren dabei, im Fall der eintretenden Errichtung einer Reserve-Armee zur Ausführung selbst eine gemeinschaftliche Kommission aus einigen Gliedern der unterzeichneten Kommission und aus solchen Zivilkommissarien bestehend Allerhöchst niederzusetzen, welche den innern Zustand der Provinzen genau kennen.

* Auszug aus Publikationen, Band 94.

Protokoll
der Deliberationen der Militär-Reorganisationskommission über
den von Seiner Majestät Höchstseignädig verfaßten Aufsatz
zur Organisation der preußischen Armee.

ad art. 1.2. Um die von S.M. als notwendig festgesetzte Bestrafung der Offiziere, welche offenbar ihre Schuldigkeit verletzt haben, zu verhängen und Untersuchung gegen diejenigen, deren Betragen zweifelhaft gewesen ist, anstellen zu können, würde man mehrere Mittel und Wege einschlagen müssen.

1. würde es nötig sein, über sämtliche Kapitulationen, es sei im freien Felde oder in den Festungen, eine Untersuchung anzuordnen. Die Punkte, welche besonders hierbei zu berücksichtigen sein möchten, sind
 - a. die Vorkehrungen und Maßregeln, welche getroffen wurden, um nicht in den Fall der Kapitulation zu kommen,
 - b. die Stärke des Feindes und der dadurch erlittene Verlust,
 - c. die eigentliche Veranlassung zur Kapitulation.

Überhaupt würde es als Grundsatz aufzustellen sein, daß über **j e d e** Kapitulation, sowohl in Festungen als im freien Felde, **j e d e s m a l** eine kriegsrechtliche Untersuchung angestellt werden müsse.

2. Die Kommandierenden Generals und die Generale, welche Divisions, Avantgarden, Reserven und Arrieregarden kommandiert haben, würden den Auftrag erhalten, S.M. diejenigen Offiziers höhern Ranges anzuzeigen, welche sich die Fehler hätten zuschulden kommen lassen, die in dem Publikandum vom 1. Dezember 1806 bereits mit einer bestimmten Ahndung belegt worden. Ebenso würden von den Kommandeurs der Regimenter und andern Offizieren, die besondere Abteilungen kommandiert haben, diejenigen Offiziers niedern Ranges angezeigt werden, die sich desselben Fehlers schuldig gezeigt hätten.
3. Überdies ließen S.M. zur Untersuchung der Ihnen außerdem bekanntgewordenen Tatsachen, welche Ihre Mißbilligung erregt haben, einen besonderen Befehl erteilen.
4. Um zu wissen, gegen welche Offiziers Untersuchungen anzustellen oder auf welche das Publikandum vom 1. Dezember v.J. anzuwenden sei, würden alle Offiziers, die gefangen gewesen, aufgefordert, umständlich mit Ort, Tag und Stunde anzugeben, wie sie gefangengenommen worden, und dieses beglaubigen zu lassen, es sei von Vorgesetzten oder Kameraden,

unter deren Augen sie sich befunden. Hiervon sind auch die in Preußen angekommen und angestellt gewesenen Offiziers nicht ausgenommen.

5. Um aus den auf obiger Art eingezogenen Nachweisungen und der abgelegten Rechenschaft derer, welche kapituliert haben, Resultate zu ziehen und die zweifelhaften und dunkeln Angaben näher aufzuklären, würde eine Untersuchungskommission anzustellen sein. Sie legt ihr Gutachten S.M. vor, und Allerhöchstdieselben bestimmten, welche Individuen nun einem Kriegsgericht unterworfen werden sollten.

Um hiernächst aber den Geist der Faktionen und des Mißtrauens, welche ähnliche Untersuchungen immer zur Folge haben, aus der Armee zu verbannen, würde es zu wünschen sein, daß S.M. zu befehlen geruhen möchten, daß solche möglichst schnell beendigt und nach deren Beendigung alles Vorgefallene der Vergessenheit übergeben und jede Verunglimpfung des guten Namens für Verleumdung erklärt und streng bestraft würde.

Nach ausgemittelter Strafbarkeit würden nun aus dem tadellos gebliebenen Teil der Offiziere diejenigen ausgewählt werden, die bei den neu zu organisierenden Truppen angestellt werden könnten, und dabei würde man vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben

1. auf alle, so verwundet worden sind;
2. auf (alle), die sich besonders ausgezeichnet haben;
3. auf alle Offiziers, die bei den Regimentern sich befunden, welche sich ganz außerordentlich ausgezeichnet haben;
4. auf alle diejenigen Offiziers, die sich bei den Regimentern und Bataillonen befunden, welche nach der Schlacht bei Auerstedt und Jena ein Arrièregardengefecht gehabt haben;
5. auf alle die, welche den Orden oder Verdienstmedaille haben.

Um diejenigen, welche sich in diesem Kriege ausgezeichnet haben, zu erfahren, würden alle Offiziers aufgefordert werden, alle diejenigen Offiziers, sowohl ihre Vorgesetzten, Kameraden als Untergebenen, anzuzeigen, die sich durch irgendeine ausgezeichnete Handlung hervorgetan haben. Diese Eingaben würden von den in den Garnisonen vorhandenen Offizieren, wo sie Augenzeugen gewesen, beglaubigt und dann S.M. dem Könige eingeschickt.

Vorläufiger Entwurf der Verfassung der Reserve-Armee.

§ 1.

Alle Bewohner des Staats sind geborne Verteidiger desselben.

§ 2.

Alle streitbaren Männer des Staats, welche sich nicht selbst bewaffnen, kleiden und in dem Gebrauch der Waffen auf eigene Kosten üben können, werden auf Kosten des Staats gekleidet, bewaffnet und geübt. Sie bilden die stehende Armee.

Eine Vorschrift wird die Qualifikation dieser Klasse genauer bestimmen.

§ 3.

Alle streitbaren Männer zwischen 18 und 30 Jahren, welche nicht in die Klasse § 2. gehören, bewaffnen, kleiden und üben sich in Friedenszeiten auf ihre Kosten. Sie bilden die Reserve-Armee.

§ 4.

Die Stärke der Reserve-Armee wird im Frieden durch die Anzahl der streitbaren Männer aus der Klasse § 3., welche zwischen 18 und 30 Jahren sind, bestimmt.

§ 5.

Die Reserve-Armee ist zur inneren Ruhe des Staats und zur Defension des Landes gegen einen angreifenden Feind bestimmt. Sie verläßt nur dann ihre Provinz, wenn die Deckung der Monarchie es erfordert. Sie wird, sobald sie zusammengezogen ist, mit Brot und Fleisch verpflegt, und sobald sie den Bezirk verläßt, in den die Individuen der Bataillone und Eskadrons zu Haus gehören, vom Staat besoldet.

§ 6.

Die Reserve-Armee hat ihren eigenen Befehlshaber, der ihre Errichtung, Organisation und Übung leitet.

§ 7.

Sie steht in Absicht des auswärtigen Feindes unter dem Befehlshaber des stehenden Armeekorps der Provinz, in der sie sich befindet, wenn nicht einer ihrer Befehlshaber das Kommando über das stehende Armeekorps durch eine vorhergegangene Allerhöchste Bestimmung hat. Ihre Brigaden, Regimente,

Bataillone und andern Abteilungen bleiben aber immer unter dem Befehl ihrer eigenen Offiziere.

§ 8.

Die Reserve-Armee besteht aus Infanterie und Kavallerie, die letztere beträgt mindestens den achten Teil und höchstens die Hälfte der Brigade, welche ein gewisser Bezirk des Landes aufstellt.

§ 9.

Die Reserve-Armee hat keine Artillerie, sie bekommt dieselbe von dem Artilleriekorps, sobald sie sich gegen einen auswärtigen Feind versammelt.

§ 10.

Die Reserve-Armee wird nach den Provinzen in Divisionen und Brigaden etc. formiert. Eine jede Brigade besteht aus Infanterie und Kavallerie. ... Mehrere Brigaden machen eine Division. -- Die Stärke der Divisionen, Brigaden, Bataillone, Eskadronen und Kompanien ist ungleich und wird nach den Umständen bestimmt.

§ 11.

Die Offiziere der Reserve- und stehenden Armee haben gleichen Rang, gleiche Vorrechte.

§ 12.

Bei beiden Armeen finden, sobald die Kompanien der Reserve-Armee sich versammeln, gleiche Disziplin und Subordinationsgesetze statt.

§ 13.

Die Reserve-Armee tritt, sobald sie sich versammelt, unter militärische Jurisdiktion.

§ 14.

Die Offiziere der Reserve-Armee werden anfangs bis inkl. der Kapitän von den sämtlichen Individuen eines Regiments oder Bataillons gewählt. Nachher wählen die Kameraden eines jeden Rangs ein ihnen fehlendes Mitglied aus der nächsten unter ihr stehenden Klasse.

Alle Wahlen erfordern zur Bestellung die Genehmigung des Obersten Befehlshabers.

Die Stabsoffiziere werden von S.M. dem Könige aus den übrigen Offizieren ohne Rücksicht auf Rang ernannt.

§ 15.

Es kann in Friedenszeiten niemand zum Offizier gewählt werden, welcher nicht die erforderliche Bildung hat. Wer auf Universitäten studiert hat, wer in einer hohen Schule die obersten Klassen durchlaufen, wer einen bedeutenden Zivilposten hat oder ein Geschäft treibt, welches einen Mann von Bildung und Kenntnissen erfordert, qualifiziert sich zum Offizier.

Es müssen übrigens die Qualifikationen noch näher bestimmt werden.

Wenn ein Offizier gewählt wird, welcher vorher in der stehenden Armee stand, so kann er nicht in einen niedrigeren Grad gewählt und vorgeschlagen werden, als der ist, den er in der stehenden Armee hatte. S.M. behalten sich vor, einen Offizier aus der Reserve-Armee in die stehende versetzen zu können, wenn Allerhöchstdieselben dazu Veranlassung finden sollten.

§ 16.

Im Kriege sind die Bravour und Entschlossenheit die vorzüglichen Eigenschaften, welche die Wahlen bei dem Avancement zum Offizier leiten.

§ 17.

Die Reserve-Armee ist jährlich vier Wochen bataillons- und eskadronsweise beieinander, um sich in den Waffen zu üben. Nach der Formierung dauert die erste Übung zwei Monate.

§ 18.

Es wird unter der Direktion des Befehlshabers der Reserve-Armee ein Übungsreglement entworfen.

Die Offiziere der Reserve-Armee wählen aus ihrer Mitte und der stehenden Armee diejenigen Offiziere, welche sie zur Leitung der Ausführung des Übungsreglements im ersten Jahr nötig erachten.

§ 19.

Die Reserve-Armee ist wie die stehende in Hinsicht der Couleur der Montierung gekleidet. Es muß hierüber eine nähere Vorschrift entworfen werden.

§ 20.

Die Infanterie der Reserve-Armee ist nach der Willkür der Individuen mit Büchsen oder den glatten Gewehren bewaffnet. Jeder Schütze ist beim Ausrücken gegen einen auswärtigen Feind mit 60 Schuß versehen und schafft sich diese im voraus an. Die zu der Übung erforderliche Munition, welche jährlich 30 Schuß beträgt, muß jeder Infanterist sich selbst anschaffen. Zu den Infanteriegewehren wird ein Modell einem jeden Bataillon gegeben, damit nach demselben sich die Individuen Gewehre von einem Kaliber nach und nach anschaffen können. Anfangs nehmen sie diejenigen, welche sie haben oder sich anschaffen können.

Gneisenaus Artikel „Freiheit der Rücken“ aus dem „Volksfreund“*

09. Juli 1808

„Vor zwanzig Jahren begann das Wort Freiheit durch Europa zu tönen. Wir fühlen seine Erschütterungen noch, obgleich dem Wort nun ein ganz anderer Sinn unterlegt ist. Lasst uns unsern Blick abwenden von dieser Freiheit so mancherlei Gestalt und Art, und uns mit der Freiheit der Rücken beschäftigen, die wahrlich einer aufgeklärten Nation nicht unwürdig ist.

Man hält es hier und da immer noch für unmöglich, bei dem Deutschen Kriegswesen die Stock- und Spitzrutenstrafen abzuschaffen. Während die Milde unserer Gesetzgebung den Händen der Frohnvögte den Stock entwindet, während unser Strafkodex nur noch den Diebstahl mit Schlägen bei gemeinen Verbrechen belegt; während ein Stockschlag in allen Ständen für eine empörende Beschimpfung gilt, will man im ehrenvollsten aller Vereine eine Bestrafung noch beibehalten wissen, welche so sehr den Begriffen des Zeitalters widerstrebt.

Wir haben uns eidlich zu klaren Ansichten über die Pflicht zur Landesverteidigung erhoben. Wir sind dahin gekommen, zu begreifen, dass es ein tiefes Versinken in Egoismus sei, wenn man die Waffenführung nicht für die ehrenvollste Beschäftigung zu jeder Zeit seines Lebens hält, von der nur Körpergebrechlichkeit, Blödsinn oder das Verbrechen ausschließen können. Es leuchtet auch dem gemeinsten Menschensinn ein, dass eine nicht in absoluter Unfähigkeit gegründete Exemption nur schimpflich sein könne, wenn aber ein gerechtes Gesetz Pflichten und Ansprüche mit Unparteilichkeit über alle Stände verteilt, und den Sohn des königlichen Rates eben so wohl den Reihen der Vaterlandsverteidiger beigesellt, als den Pflüger und Tagelöhner, so wird es nötig, die für rohere Naturen und für ein roheres Zeitalter erfundenen Strafarten der fortgeschrittenen Bildung mehr analog abzuändern, und wohl erzogene junge Männer von der Möglichkeit zu schützen, von übelwollenden Vorgesetzten misshandelt zu werden.

Wir wollen nicht leugnen, dass es Individuen gebe, welche nicht anders als durch empfindliche Züchtigungen zu ihrer Pflicht angehalten werden können. Bei verständiger Behandlungsart der Vorgesetzten werden indessen diese Fälle

* Aus: „Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven, Bd 94

äusserst selten sein. Wir können Kompanien anführen, wo man dessen Gebrauch seit seiner Stiftung noch gar nicht kennt, und dennoch ist dieses Bataillon in einer vortrefflichen Ordnung. Angenommen aber auch, dass es immer einige Wenige im Heere geben werde, für welche nur der coercitive Schwung des Stockes die Motive zur Pflichterfüllung hergeben könne, so ist es doch wenigstens ein unlogischer Schluss, zu behaupten, dass, weil einige des Prügeln wert sind, alle geprügelt werden müssen.

Jede Nation muss sich selbst ehren und keine Einrichtungen bei sich dulden, die sie in den Augen anderer Völker herabsetzen. Ebenso mit den Ständen. Aber was soll der Fremde, was soll der Bürger denken, wenn er den Soldaten auf öffentlichem Platze mit dem Stocke misshandeln, ihn oft für geringfügige Exerzierfehler von eigener Hand seiner hohen Vorgesetzten willkürlich mit Schlägen übersäen sieht, und gewahr wird, dass dem oft erst der Kindheit entwachsenen Befehlshaber niederen Grades dasselbe Recht zusteht, und sogar der Unteroffizier dieselbe Willkür übt.

Muss der Zuschauer nicht seinen Blick wegwenden?

Wenn der Offizier seine Würde nur in Ausübung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen inneren Werte setzt, wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist, so kann es ihm nicht fehlen, dass er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird. ...

(Am 3. August 1808 vollzog der König die „Verordnung wegen der Militärstrafen“ und die „Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere“)

Generalmajor von Scharnhorst an den Staatsminister Freiherr vom Stein *

Königsberg, 3. Juli 1808

Abschaffung der Stockprügel

Wir sind nicht für Stockschläge gewesen, weil sie den Zustand des Soldaten in der allgemeinen Meinung zu den unglücklichsten aller Menschenklassen gemacht haben. Jeder meint, sobald man Soldat sei, könne man ohne bedeutende Ursach halb zu Tode geprügelt werden. Dazu kömmt nun noch, daß bei Erwachsenen die körperlichen Strafen entehrend sind; ein Offizier, der einen Schlag bekommen, kann nicht dienen; in Zivil wird niemand ausgepeitscht, der nicht die entehrendsten Verbrechen begangen hat, wenigstens wird er durch das Auspeitschen selbst unter dem Pöbel äußerst verachtet. Diese Angelegenheit ist überdies eine Nationalsache geworden. Kein Soldat ist so erbärmlich gepeitscht worden als der preußische, und keine Armee hat weniger geleistet. Die französischen, die englischen Truppen, die ersten in der Welt, haben diese Strafen nicht, die nach unsern Begriffen und **A n o r d n u n g e n** nur bei Sklaven stattfinden.

Eine allgemeine Konskription, das Avancement von Gemeinen zur höchsten Stufe erfordert Rücksichten und würde sich nicht gut mit dem jetzigen Prügelssystem vertragen. Man muß der Nation den Soldatenstand angenehm machen und das Verhaßte aus ihm entfernen. Alle Anordnungen müssen zu diesem großen allgemeinen Zweck sich die Hand bieten und den soldatischen Geist von neuem beleben. Dazu gehört aber sehr wesentlich die Abschaffung der Stockschläge.

Ich darf von der Einführung einer allgemeinen Konskription nicht sprechen, sie ist ein Nationalwunsch, alle Schriften sprechen davon, allen bisherigen Konskribitierten muß sie angenehm sein, allen, bei denen Vaterlandsliebe, Haß gegen die Unterdrücker gefühlt wird, wird sie willkommen sein; die wenigen übrigen schwachen und eigensüchtigen Individuen werden nicht in Betracht kommen. Übrigens werden nicht alle Menschen einer Meinung sein und diejenigen am wenigsten, welche nur beiläufig einmal einen Blick auf einen Gegenstand werfen, ohne ihn in seinen Beziehungen untersucht zu haben. Dies

* Auszug aus: Publikationen, Band 94 (Aus: G. Eckart „Von Valmy bis Leipzig“ Hannover 1955).

wird um so seltener bei einem Gegenstand der Fall sein, den wir gewissermaßen von Jugend auf aus einem falschen Gesichtspunkt angesehen haben.

Die Proklamation der **F r e i h e i t d e r R ü c k e n** scheint also der Verallgemeinerung der Waffenpflichtigkeit vorangehen zu müssen. Dünkt dies nicht möglich, nun so lasst uns Verzicht tun auf unsere Ansprüche an Kultur, und die Bewegungsgründe zum Wohlverhalten noch fernerhin im **H o l z e** aufsuchen, da wir sie im **E h r g e f ü h l** nicht zu finden vermögen.

Generalmajor von Scharnhorst an den Stabskapitän von Clausewitz*

Memel, 27. November 1807

Reorganisation der Armee.

Ihre mir unschätzbaren Briefe habe ich erhalten; ich sehe aus dem letzten, daß Sie die Beantwortungen der beiden ersten nicht erhalten haben. So empfangen Sie denn nun hier meinen innigsten und herzlichsten Dank für die Liebe, Freundschaft und Güte, die Sie mir durch Ihre Briefe erzeigt haben. Ihre Urteile sind die meinen oder werden es durch Ihre Briefe; Ihre Ansichten geben mir Mut, die meinigen nicht zu verleugnen; nichts könnte mich jetzt glücklicher machen, als mit Ihnen an einem Orte zu sein. Aber recht traurig würden wir dennoch sein; denn unglücklich, ganz unbeschreiblich unglücklich sind wir, niedergedrückt, erschlaft, selbst nicht einmal mehr stark genug, sich der Verzweiflung ergeben zu können. -- Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne Grenzen, aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern alles daran setzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! -- Aber nur auf einem Wege, mein lieber Clausewitz, ist dies möglich. -- Man muß der Nation das Gefühl der Selbständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt; nur erst dann wird sie sich selber achten und von anderen Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist alles, was wir können. Die alten Formen zerstören, die Bande des Vorturteils lösen, die Wiedergeburt leiten, pflegen und sie in ihrem freien Wachstum nicht hemmen, weiter reicht unser hoher Wirkungskreis nicht.

So sehe ich die Sache, so sehe ich unsere Lage an. -- Ich ziehe mich sehr wenig bei dieser Lage in Betracht. Ich habe den besten Willen zu wirken, wo ich kann, ich bin aber nicht dazu gemacht, mir Anhang und Zutrauen durch persönliche Bearbeitung zu verschaffen. -- Ohne daß ich es vorher wußte, avancierte mich der König und übertrug mir die Reorganisation mit einer sehr heterogenen Kommission, bei der nur Gneisenau und Grolman höherer Ansichten fähig sind. Der von Kalckreuth war halb rasend, viele andere waren untröstbar, daß ein so dem Innern der Armee Unkundiger da gebraucht werden sollte, wo es auf

* Auszug aus Publikation, Band 94

langjährige Erfahrungen ankam. --Freunde habe ich mir nicht zu machen gesucht, und wenn es möglich ist, wird man mich bei so heterogenen Ansichten, so wenigen persönlichen Rücksichten vom König zu entfernen suchen, obgleich dieser mir sehr gnädig ist und mich bisher mit unverdientem Zutrauen behandelte. Eine ruhige, ehrenvolle Existenz steht noch in diesem Augenblick mir gegenwärtig offen. -- Aber Gefühl der Liebe und Dankbarkeit gegen den König, eine unbeschreibliche Anhänglichkeit an das Schicksal des Staates und der Nation und Abneigung gegen die ewige Umformung von Verhältnissen hält mich bis jetzt davon ab und wird es tun, solange ich glaube, hier nur entfernt nützlich sein zu können.

Stabskapitän von Clausewitz an den Oberstleutnant Neithardt
von Gneisenau*

Königsberg, 25. August 1808

Gneisenaus Denkschrift

Es ist die Zeit der Memoiren; Sie haben mich angestellt, Herr Oberstleutnant, und mögen mir also auch dieses ganz kleine logische Memoire zugute halten, was Ich mich erdreiste, an den Stufen Ihren Thrones niederzulegen.

1. Wie entstehn halbe Maßregeln? Durch den Wunsch, sich zwei Wege offen zu halten. -- Sie haben schön behaupten: **Man kann nicht Wege offen behalten, man muß einen mit Entschlossenheit gehn**; es hilft nichts; Sie haben das Gemüt mit dem natürlichen Stoff des Unentschlossenen geschwängert. **Mit der Möglichkeit eines andern Weges** -- was bleibt Ihnen übrig als die Autorität Ihres Verstandes; wenden Sie diese auf eine andere Art an!
2. Behaupten und überzeugen Sie, daß es nur **einen Weg gibt**, so hört von selbst die **Tendenz des Verstandes** zum Schwanken auf. Sie haben einen Feind weniger, denn es bleibt nichts als **natürliche Furchtsamkeit gegen große Maßregeln**, Sie haben einen Alliierten mehr, **die Furcht vor gewissem Untergang**.

Ich weiß recht gut, worin der Unterschied Ihres Weges besteht und des meinigen. Sie wollen erscheinen, wie Sie sind, als ein unparteiischer Freund der Wahrheit und des Vaterlandes ohne Ehrgeiz; darum lassen Sie die Wahl eines zweiten Weges zu, von dessen politischer Möglichkeit Sie selbst schwerlich recht überzeugt sind. Ich will, daß Sie erscheinen wie ein unerbittlicher Prophet, ein finsterer Sohn des Fatums, mit dem man nicht dingen und handeln kann um den Preis.

* Auszug aus Publikation, Band 94

Akademie-Information veröffentlicht Texte, die von allgemeinem Interesse für die Arbeit in der Akademie sind. Die wiedergegebenen Beiträge werden inhaltlich ausschließlich von den Autoren verantwortet.

Nachforderungen über den Herausgeber